

Der Bereich Integration erfordert im Rahmen der Schulorganisation eine dem Umfang der integrativen Förderung angemessene Berücksichtigung auf der Leitungsebene. Die Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Kompetenzen sind fest zu legen.

Regelmäßige Teamsitzungen/Abteilungskonferenzen, Fort- und Weiterbildungen, interdisziplinärer Austausch und Supervision sind zur Qualitätssicherung notwendig.

Bei der Wochenstundenzuteilung der zu betreuenden Schüler ist ein flexibler Einsatz der Lehrerstunden in Absprache mit der Schule für Hörgeschädigte, der allgemeinen Schule und den Erziehungsberechtigten unentbehrlich. Als Durchschnittswert für die integrativ betreute Schülerschaft ist eine Wochenstunde anzusetzen. Die Regionalisierung ist wichtige Voraussetzung, um ein funktionierendes Netzwerk aufzubauen und um damit gleichzeitig die Fahrzeiten und –kosten gering zu halten.. Alle oben genannten Tätigkeiten einschließlich er damit verbundenen Fahrzeiten sind Bestandteil der Arbeitszeit.

Für eine kontinuierliche Diagnostik (z.B. jährliche Audiometrie ...) wird auf die in der Einrichtung vorhandenen Ressourcen zurückgegriffen .

1.2 Aufgabenbereiche

1.2.1 Integrationslehrkraft

Eingangs- und Verlaufsdiagnostik

Die Diagnostik ist gemeinsam mit Fachkräften der Schule durchzuführen. Sie erfolgt darüber hinaus in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit medizinischen/technischen/therapeutischen Diensten und umfasst folgende Bereiche:

- Anamnese
- audiologische Bestandsaufnahme
- Sprachbestandsaufnahme
- bisherige Förder- und Bildungsmaßnahmen
- psychometrische Tests
- Überprüfung von Teilleistungsbereichen

Aus den Ergebnissen der Erst- und Verlaufsdiagnostik resultieren sonderpädagogische Gutachten und individuelle Förderempfehlungen.

Beratung

Beratungsgespräche sind mit folgenden Personen bzw. Institutionen notwendig: Schülern, Mitschülern, Eltern, Lehrern, Schulleitungen, Schulaufsicht, Schulträgern, Ämtern, Ärzten, Akustikern, Therapeuten. Sie können folgende Themen beinhalten:

- Aufklärung über Hörschädigungen und deren Auswirkungen
- Informationen über technische Hilfen und deren Einsatz im Unterricht
- Vorschläge zu akustischen, räumlichen und personellen Bedingungen (u.a. Raumakustik, Medieneinsatz, Beleuchtung, Sitzordnung, Schülerzahl)
- Kontrolle der Hörtechnik (Hörgeräte, Cochlea-Implantat, FM-Anlagen)



- Austausch zu Unterrichtsinhalten, -methoden, Leistungsermittlung und -beurteilung,
- Lehr- und Lernmittel, Nachteilsausgleich
- Adaption von Aufgaben zur Leistungserhebung
- Demonstration hörgeschädigtenspezifischer Unterrichtsformen
- Hospitation
- Teilnahme an Konferenzen, Elternsprechtagen, Pflugschaftssitzungen (den hörgeschädigten Schüler betreffend)
- Schullaufbahnberatung, Berufsorientierung/-findung
- Sicherheitsmaßnahmen im Straßenverkehr, im Sport- und Schwimmunterricht sowie auf Exkursionen
- Fort- und Weiterbildungsangebote für Lehrer der allgemeinen Schule
- Hospitationsmöglichkeiten in der Schule für Hörgeschädigte
- Unterstützung der Eltern und Schüler bei der Auseinandersetzung mit der Behinderung und bei der Identitätsfindung
- Anregungen für die häuslichen Lernsituationen
- Informationen zu gesetzlichen Grundlagen und Unterstützung bei der Antragsstellung
- Kontaktveranstaltungen für hörgeschädigte Schüler und ihre Eltern

Förderung

Die Förderung findet vorwiegend in der Klassengemeinschaft bzw. in Kleingruppen statt. Sie kann jedoch auch außerhalb des Unterrichtes und der Schule in Form von Einzelförderung erfolgen. Die dazu notwendigen Förderpläne werden gemeinsam mit dem Lehrer der allgemeinen Schule erstellt. Dabei kann die Förderung folgende Bereiche umfassen:

- Hörtraining (auditive Aufmerksamkeit, Richtungshören, selektives Hören, dichotisches Hören, auditives Gedächtnis, Lautdiskrimination, Lautheitsempfinden, Sprachrhythmus-Empfinden, Tonhöhendiskrimination)
- Hörtaktik (Erschließen von Zusammenhängen, Interpretation nicht lautsprachlicher Kommunikationsanteile, Erkennen und Schaffen akustisch günstiger Situationen, Verhalten in schwierigen Kommunikationssituationen)
- Absehraining
- Artikulation
- Sprechtaktik (Intonation, Lautstärke, Sprechgeschwindigkeit)
- Wortschatz- und Satzstrukturweiterung
- Kommunikationsförderung, Sprechfreude
- Interpretation verschiedener Sprachebenen (Redewendungen, Metaphern, Witze, Ironie etc.)
- schriftlicher Sprachgebrauch
- Lese-/Mitlesetraining, Textverständnis
- Rechtschreibförderung
- Fremdsprachenförderung
- Wahrnehmungsförderung
- altersgerechtes Verständnis der Hörschädigung
- Sicherheitsmaßnahmen im Straßenverkehr, im Sport- und Schwimmunterricht sowie auf Exkursionen
- Umgang mit/Einsatz von Hörhilfen
- Identitätsförderung
- Anleitung zum selbstständigen Vertreten eigener Interessen und Bedürfnisse



- realistisches Einschätzen eigener Fähigkeiten und Grenzen
- individuelle Lernstrategien in und außerhalb der Schule
- Lern-Methodentraining und -Planung (Informationsbeschaffung und -verarbeitung)
- Sozialisation der Klassengemeinschaft bzgl. des hörgeschädigten Schülers
- Erstellen von spezifischen Lehr- und Lernmitteln
- gemeinsame Unterrichtsvorbereitung und -durchführung mit dem Lehrer der allgemeinen Schule
- Teilnahme an Projekten, Ausflügen und sonstigen schulischen Aktivitäten nach Bedarf

Dokumentation

Die im Rahmen des individuellen Förderbedarfs umgesetzten Tätigkeiten werden regelmäßig dokumentiert.

1.2.2 Leitung/Koordination

Die integrative Arbeit an allgemeinen Schulen muss von einem Beratungs- und Förderzentrum für Hörgeschädigte koordiniert werden. Dazu ist eine ausgewiesene Stelle für einen Leiter/Koordinator bzw. eine der Schülerzahl angemessene Stundenentlastung erforderlich.

Verwaltung

- Aufnahme der Kinder und Jugendlichen
- Aktenführung
- Etatverwaltung (Lehr- und Lernmittel, Medien, Diagnostikmaterial)
- Anschaffung und Verwaltung von Inventar
- Statistiken
- Jahresplanung/Jahresberichte
- Schriftverkehr

Organisation

- Einarbeitung und Fortbildung von Integrationslehrkräften
- Dienstbesprechungen
- Durchführung von Veranstaltungen für Schüler, Eltern, Lehrer u.a.
- Diagnostik
- Übergang von der/in die Hörgeschädigtenschule
- Interdisziplinärer Austausch (Kliniken, Therapeuten, Ämter, Akustiker u.a.)
- Qualitätssicherung durch fachspezifischen Austausch auf Landes- und Bundesebene

Öffentlichkeitsarbeit

- Präsenz/Sprechzeiten
- Informations- und Fortbildungsangebote
- Veröffentlichungen, Internet-Auftritte, Projekte und Info-Schriften

1.3 Ausstattung

Für die Arbeit im Bereich Integration muss an der Hörgeschädigtenschule ein eigener jährlicher Etat zur Verfügung stehen, um die Qualität der Arbeit zu sichern.



Räumlichkeiten

- für Beratung
- für Teamsitzungen
- für Materialien
- für Therapie und Diagnostik
- Büro für Verwaltungsaufgaben
-

Technische Ausstattung

Es sollten zur Nutzung bereitstehen:

- Telefon
- Fax
- Computer mit Drucker / Internet
- Laptop
- Beamer
- Kopierer
- Laminiergerät
- Bindegerät
- Tageslichtprojektor
- Video-DVD-CD-Player
- transportables Audiometer (Hörscreening)
- transportable Induktionsschleife
- Schallpegelmessgerät
- digitale Fotokamera
- digitale Filmkamera

Materialien

- Demonstrationsmaterial:
 - Ohrmodell
 - Lehrtafeln, Wandkarten
 - audiovisuelle Medien
 - Hörgeräte, CI-Attrappen
 - FM-Anlagen
 - Pflege-Set
 - Batterietester
 - Stethoclip
 - Gehörschutz
- Lautstärkemessgerät
- SoundEar
- Fachliteratur und Fachzeitschriften
- Lehrbücher
- Übungsmaterial
- Spiele, Spielzeug
- Lernsoftware
- Rhythmikkoffer

Verwaltung

- Büro- und Verbrauchsmaterial
- Broschüren, Visitenkarten, Flyer
- laufende Kosten (Telefon, Porto, Wartung technischer Geräte)



Sonstiges

- Dienstfahrzeug oder Versicherung für dienstlich anerkannten PKW
- Fahrtkostenerstattung
- generelle Dienstreisegenehmigung

2. Nachteilsausgleich für Schüler mit Hörschädigung

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen zum Nachteilsausgleich sind zu finden:

- im Sozialgesetzbuch – Schwerbehindertenrecht¹
- im Bundesbehindertengleichstellungsgesetz²
- in den Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Hören³

Weitere Gesetze und Verordnungen zur konkreten Umsetzung sind in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich formuliert und zu finden im jeweiligen Landesbehindertengleichstellungsgesetz, Schulgesetz und der entsprechenden Landesbauordnung.

Nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Der Anspruch hörgeschädigter Schüler auf Nachteilsausgleich ergibt sich demnach aus der allgemeinen Fürsorgepflicht der Schule.

Der Nachteilsausgleich dient entsprechend den Regelungen im Schwerbehindertenrecht der Kompensation der durch die Behinderung entstehenden Nachteile und stellt keine Bevorzugung der Schüler mit Hörschädigung gegenüber ihren Mitschülerinnen und Mitschülern dar.

In den Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Hören wird festgestellt: „Um ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung in die Gesellschaft zu erlangen, können hörgeschädigte Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf allgemeine Schulen besuchen, wenn es die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen erlauben.“

Dies erfordert eine besondere Unterstützung durch die schulische Gemeinschaft im täglichen Zusammenleben. Die Schule muss bei Schülern mit einer Hörschädigung, die gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen ohne Hörschädigung zielgleich unterrichtet werden, bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen die Hörschädigung angemessen berücksichtigen, ohne den fachlichen Anspruch geringer zu bemessen.

2.2 Formen des Nachteilsausgleichs

Über eine Behinderung oder eine vorübergehende Beeinträchtigung muss durch die betroffenen Schüler oder deren Eltern ein entsprechender Nachweis erbracht werden oder erbracht worden sein. In der Folge ist die Schule von Amts wegen verpflichtet, einer nachgewiesenen Behinderung angemessen Rechnung zu tragen. Der Nachteilsausgleich ist nicht antragsgebunden.

¹ SGB vom 01.07.2001, IX, Teil 2; <http://www.schwerbehindertengesetz.de/sgb9idF080403.html>; Stand: 08.04.2005

² BGG vom 27.04.2002; <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bgg/>; Stand: 08.04.2005

³ KMK vom 10.05.1996; http://leib.bildung-rp.de/info/sonstiges/kmk/beschluss/kmk_hoeren.pdf; Stand: 08.04.2005



Über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleichs entscheiden die Leiterin bzw. der Leiter der besuchten Schule, der zuständige Fachpädagoge und die unterrichtenden Lehrkräfte nach Absprache. Ist im Koordinierungsgespräch eine Empfehlung für einen Nachteilsausgleich ausgesprochen worden, ist diese von der Schulleitung zu berücksichtigen, zu den Akten zu nehmen und schriftlich den Eltern mitzuteilen. In Zweifelsfällen ist die Meinung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen. Der jeweils in den einzelnen Bundesländern geltende Nachteilsausgleich für die Leistungsbewertung wird lediglich angewandt, darf aber nicht als Vermerk in Arbeiten und Zeugnissen erscheinen. Für Nichtschülerprüfungen (z.B. im dualen Ausbildungssystem) gelten diese Regelungen entsprechend.

Räumliche, sächliche und technische Bedingungen

- FM-Übertragungsanlage oder/und andere Höranlagen einsetzen
- Klassenraumgestaltung optimieren (siehe Kapitel 5.2.3)
- auf gute Beleuchtung achten; Blendungen vermeiden
- Störgeräusche von Computern oder anderen Geräten reduzieren (z.B. akustische Signale der Computer leise einstellen)

Organisatorische Voraussetzungen

- optimalen Sitzplatz wählen; Sitzordnung nicht rotieren lassen
- bei Einzel- oder Gruppenarbeit ruhige Gruppenräume nutzen
- Klassenfrequenz verringern

Medieneinsatz

- bei Tonträger Einsatz: Buch/Text zum Mitlesen geben
- bei Lehrfilmen den Inhalt vorab/danach dem Schüler kurz erläutern. (Teilweise liegen den Filmen schriftliche Inhaltsangaben bei, diese oder das Video nach Hause mitgeben.)
- zusätzliche Literatur zur Vertiefung des Unterrichtsstoffes angeben

Lehrer- und Schülerverhalten

- wichtige Informationen rechtzeitig schriftlich geben (z.B. Hausaufgaben, Leistungsüberprüfungen, Termine)
- Inhalte verstärkt visualisieren (Tageslichtprojektor, Arbeitsblätter, Tafelbild)
- Sitznachbar oder Mitschüler als Mediator einsetzen (Stundenprotokolle, Zwischenfragen etc.)
- Methodenwechsel einplanen
- Lehrer- und Schülerecho bei Schülerbeiträgen nutzen
- Zwischenfragen des hörgeschädigten Schülers zulassen
- bei Unterrichtsgesprächen Schüler immer mit Namen ansprechen
- Antlitzgerichtetheit, klares Mundbild beachten, nicht im Gegenlicht stehen
- Lehrerstandort beibehalten (sich möglichst wenig in der Klasse bewegen)
- Gesprächsregeln aufstellen und auf ihre Einhaltung achten
- zur mündlichen Mitarbeit als Sicherung der Informationsaufnahme ermutigen
- Arbeitsanweisungen klar formulieren, kontrollieren, ob sie verstanden wurden
- wichtige Gesprächsinhalte kurz zusammenfassen
- Signalwörter und Begriffe eventuell schriftlich erklären
- Themenwechsel ankündigen
- Hausaufgabenkontrolle visuell unterstützen



- Texte und Aufgabenstellungen anpassen
- Hörpausen und Entspannungspausen einplanen

Leistungsüberprüfungen

- mündliche Noten durch schriftliche, gestalterische Zusatzaufgaben oder Projekte ausgleichen
- Arbeitszeiten bei Klassenarbeiten verlängern
- zusätzliche Erklärungen durch den Lehrer schriftlich an der Tafel festhalten
- zusätzliche inhaltliche Klärungen vor und während der Klassenarbeit durch den Lehrer ermöglichen
- spezielle Arbeitsmittel (z.B. Bedeutungswörterbuch) zur Verfügung stellen
- Veränderungen, verkürzte oder umformulierte Aufgabenstellungen etc. zulassen
- zur Vorbereitung von Leistungsüberprüfungen gezielte Themenbeschreibung und -eingrenzung schriftlich geben

Abschlussprüfungen

- Möglichkeit einer adaptierten Prüfung einräumen
- Möglichkeit einer adaptierten Prüfung einräumen
- mündliche Prüfung: mehr Zeit für die Vorbereitung geben, Inhaltsklärung ermöglichen, auf deutliches Sprechen achten, Zusatzfragen schriftlich stellen, genügend Zeit für die Beantwortung lassen
- Prüfer über die Hörschädigung und ihre Auswirkungen aufklären
- auf Wunsch des Prüflings sollte ein Hörgeschädigtenpädagoge während der Prüfung anwesend sein
- die Rolle des Hörgeschädigtenpädagogen in der Prüfung vorab klären

Fächerspezifische Überlegungen

Deutsch

Lesen (in den Eingangsklassen 1 und 2)

- Artikulation und Prosodie angemessen beurteilen
- fremde Texte zu Hause üben lassen
- Textverstehen in den Vordergrund stellen
- Einsatz von Lautgebärden prüfen

Diktat

- ruhige Atmosphäre schaffen, gegebenenfalls Raumwechsel erwägen
- langsam und deutlich diktieren
- Lehrer hat Blickkontakt zum Schüler (Absehen)
- kein fremdes Mundbild anbieten (z.B. Vertretungslehrkraft)
- bei ungeübten Diktaten Wortschatz- und Inhaltshilfen geben
- Einzel- oder Kleingruppen-Diktat ermöglichen
- Nachfragen zulassen, gegebenenfalls mehrmalige Satz wiederholung geben
- Zeitrahmen erweitern
- Hörfehler nicht bewerten
- Alternativen (z.B. Lauf- oder Dosen-Diktat, Lückentexte) anbieten
- Abschreibübung mit Auswahlmöglichkeiten ähnlicher Wörter anbieten
- Lautgebärden zur optischen Orientierung (z.B. bei Endungen) einsetzen

Aufsatz und Nacherzählung

- Bewertungsschwerpunkt auf den Inhalt und seine schlüssige Abfolge legen
Satzstruktur, Grammatik und Schreibstil geringer bewerten
- Verständnis sicherstellen



- Wörterbücher, Nachschlagewerke, Synonymwörterbücher oder/und Klassenwörterlisten für alle Schüler der Klasse einsetzen
- Textvorlage bei der Nacherzählung zum Mitlesen geben
- durch Bilder unterstützen
- Möglichkeiten zur Textüberarbeitung verstärkt geben (z.B. Schreibkonferenzen)

Grammatik

- klare Aufgabenstellungen formulieren
- Zeitverlängerung oder Reduzierung des erwarteten Umfangs zulassen

Fremdsprachen (s.a. Deutsch)

- mündliche Fragen / Vokabeltest in schriftlicher Form geben
- Lautschrift einführen und einsetzen
- bei Einsatz von Tonträgern gegebenenfalls schriftliche Vorlage geben, Text vorlesen oder Tonträger mit nach Hause geben
- Hausaufgaben häufiger korrigieren
- Aussprache geringer gewichten
- zur mündlichen Mitarbeit als Sicherung der Informationsaufnahme ermutigen
- Aufgabenstellungen übersetzen lassen

Mathematik, Biologie, Chemie, Physik

- Signalwörter erklären (Übersichten im Fachraum)
- Texte in Lehrbüchern adaptieren
- schriftliche Gliederungen, Zusammenfassungen, Systematisierungen und Übersichten nutzen
- zusätzliche Literatur zur Vertiefung des Unterrichtsstoffes anführen
- Verstehen sichern
- Kopfrechenaufgaben schriftlich geben
- einfache und klar strukturierte Sprache bei Sachaufgaben verwenden
- ähnliche Sachaufgaben mit anderen Zahlen zum Üben nach Hause geben
- auf ein ausgewogenes Verhältnis von Sachaufgaben und numerischen Aufgaben achten
- auf akustische Anteile bei Experimenten gezielt hinweisen
- mündliche Erläuterungen nicht gleichzeitig zum Ablauf der Experimente geben

Sport

- Anleitungen für Spiele und Handlungsabläufe verständlich erklären oder schriftlich anbieten
- Anweisungen und Erklärungen (besonders in der Schwimmhalle) visualisieren
- Übungen, die einen intakten Gleichgewichtssinn erfordern, gegebenenfalls weglassen
- bei Gleichgewichtsproblemen größere Toleranz bei der Bewertung der Ästhetik der ausgeführten Übung zulassen

Musik

- Höraufgaben und Melodieführung eingeschränkt bewerten
- zur Bewertung andere Leistungen (z.B. Kenntnisse zur Musikgeschichte) heranziehen

Gesellschaftslehre, Geschichte



- Texte in Lehrbüchern adaptieren
- schriftliche Worterläuterungen verwenden; Lernkarteien einsetzen
- Systematisierungen und Übersichten nutzen

2.3 Klassenraumgestaltung

Menschen mit Hörschädigung haben für die aktive Teilhabe am täglichen Leben spezielle Bedürfnisse (BGG, §4 Barrierefreiheit).

Eine Hörschädigung schränkt aufgrund ihrer physiologischen Gegebenheiten die Schallübertragung und -verarbeitung mehr oder weniger gravierend ein. Obwohl moderne digitale Hörgeräte inzwischen eine hohe Übertragungsqualität für Sprache haben, bestimmt auch das akustische Umfeld die Qualität des Verstehens in hohem Maße. Von entscheidender Bedeutung für eine gelungene Kommunikation in der Klasse bleibt also die Qualität des Sprachsignals im Klassenzimmer⁴. Störgeräusche von außen, Nachhall, Lärm und Entfernung beeinträchtigen die Kommunikation.

Besucht ein Schüler mit Hörschädigung die allgemeine Schule, sollten die baulichen und technischen Unterrichtsbedingungen darauf angepasst werden. Nach den Vorgaben der Raumakustik-Norm DIN 18041 "Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen" soll die mittlere Nachhallzeit in Unterrichtsräumen nicht mehr als 0,6 s betragen. Für den Unterricht hörgeschädigter Schüler empfiehlt die Norm eine Nachhallzeit von etwa 0,45 s⁵.

Schüler mit Hörschädigung benötigen ein besonders gutes Signal-Störgeräuschverhältnis, um dem Unterricht folgen zu können⁶. Für das akustische Verstehen von Sprache ist ein Lautstärkeunterschied zwischen der Lehrerstimme und den störenden Komponenten (Außengeräusche sowie Geräusche in der Klasse) erforderlich. Für Guthörende reichen 6 dB Unterschied, während Hörgeschädigte eine Differenz von mindestens 20 dB benötigen. Bei zunehmender Entfernung des Spürechers vom Ohr des Schülers verschlechtert sich dieses Verhältnis.⁷

Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik

Guter Schutz vor Geräuschen von außen oder aus benachbarten Räumen

- Fenster und Türen aus schallisolierendem Material einbauen
- trittschallarme Flurbodenbeläge verlegen
- verkehrsberuhigte Zonen im Umfeld von Schulen schaffen

Verbesserung der Nachhallzeit

- Schall absorbierende Decken einbauen
- Schall absorbierende Wandverkleidungen verwenden
- Räume mit Schall absorbierenden Elementen (z.B. offenen Regalen) gestalten

Vermeidung von Störgeräuschen

- Klassenfrequenz verringern (ca. 16 bis 20 Schüler)
- Teppichböden verlegen
- Eigengeräusche bei Türen, Tafeln, Mobiliar, Neonröhren usw. vermeiden
- Stuhlgleiter anbringen

⁴ vgl.: Jacobs, Schneider, Wisnet: Hören – Hörschädigung, Paritätischer Wohlfahrtsverband Hessen, Frankfurt 2004³

⁵ vgl.: DSB Referat Barrierefreies Planen und Bauen; <http://www.schwerhoerigen-netz.de/DSB/AKTUELL/NEWS/news43.htm>; Stand 08.04.2005

⁶ vgl.: Klatte, Meis, Nocke, Schick: Akustik in Schulen: Könnt ihr denn nicht zuhören; www.uni-oldenburg.de/presse/einblicke/35/klatte.pdf; Stand: 08.04.2005

⁷ vgl.: Jacobs, Schneider, Wisnet, ebd.



Die beschriebenen raumakustischen Verbesserungen wirken sich nicht nur für die Schüler mit Hörschädigung positiv aus, sondern für die gesamte Schülerschaft. Auch für die Lehrer können Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik ein entscheidender Beitrag zur Arbeitsplatzergonomie sein.



Anlage: Auszüge aus Gesetzen und Empfehlungen

Schwerbehindertenrecht⁸

§ 126 Nachteilsausgleich

(1) Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder der Schwere der Behinderung Rechnung tragen.

(2) Nachteilsausgleiche, die auf Grund bisher geltender Rechtsvorschriften erfolgen, bleiben unberührt.

Bundesbehindertengleichstellungsgesetz⁹

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzesziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbst bestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

...

§ 4 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

...

§ 6 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

...

Abschnitt 2 Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

...

⁸ SGB vom 01.07.2001, IX, Teil 2; <http://www.schwerbehindertengesetz.de/sgb9idF080403.html>; Stand: 08.04.2005

⁹ BGG vom 27.04.2002; <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bgg/>; Stand: 08.04.2005



§ 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

(1) Hör- oder sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die Träger öffentlicher Gewalt haben dafür auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen.

(2) Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen,
2. Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern oder anderen geeigneten Hilfen für die Kommunikation zwischen hör- oder sprachbehinderten Menschen und den Trägern öffentlicher Gewalt,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen und
4. welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind.

...

Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Hören

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.05.1996¹⁰

...

1. Ziele und Aufgaben

1.1 Allgemeines

Sonderpädagogische Förderung soll das Recht der Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf im Bereich des Hörens, der auditiven Wahrnehmung, des Spracherwerbs, der Kommunikation sowie des Umgehen-Könnens mit einer Hörschädigung auf eine ihren persönlichen Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung und Erziehung verwirklichen.

...

Sonderpädagogische Förderung orientiert sich grundsätzlich an den Unterrichts- und Erziehungszielen der allgemeinen Schulen. Darüber hinaus hat sie eigenständige Bildungsaufgaben zu erfüllen, die sich aus der Lebenswirklichkeit Hörgeschädigter ergeben. Sie fördert vor allem den Spracherwerb und führt hin zur Sprachkompetenz. Sie verringert die Auswirkungen einer Hörschädigung und baut kompensatorische Fähigkeiten auf. Die sonderpädagogische Förderung unterstützt und begleitet die Kinder und Jugendlichen mit Hörschädigungen durch individuelle Hilfen, um für sie ein

¹⁰ KMK vom 10.05.1996; http://leb.bildung-rp.de/info/sonstiges/kmk/beschluss/kmk_hoeren.pdf; Stand: 08.04.2005



möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbständiger Lebensgestaltung zu erlangen.

...

4. Erziehung und Unterricht

...

4.2 Unterricht

(...) Der sonderpädagogische Förderbedarf hat Konsequenzen für die didaktisch-methodischen Entscheidungen bei der Gestaltung des Unterrichts. Unterricht ist entsprechend den erschwerten Lernbedingungen der Schüler und Schülerinnen zu modifizieren.

...

Die Lernbedingungen sind insgesamt so zu gestalten, dass die Hörschädigung und ihre Folgen den Erwerb des erforderlichen Wissens und Könnens möglichst wenig behindern:

- Die Lehrkräfte müssen über die pädagogisch bedeutsamen Auswirkungen einer Hörschädigung hinreichend informiert sein, um ihre Erziehungsmaßnahmen und den Unterricht behinderungsgemäß und individuell gestalten zu können. ...
- Die hörgeschädigten Schüler und Schülerinnen bedürfen solcher Klassen und Gruppen, in denen durch begrenzte Schülerzahl, günstige Lichtverhältnisse, angemessene Raumakustik sowie das kommunikative Verhalten der Lehrkräfte und Mitschüler die Sprachwahrnehmung über Ohr und Auge sichergestellt ist.

Grundlage für die Lernorganisation bildet nicht nur ein fachgebundenes Vorgehen im Unterricht sondern auch eine fächerübergreifende Planung in Verbindung mit dem Sprachunterricht. Sie verlangt Formen, die einen lebensnahen, altersgemäßen und behinderungsbezogenen Umgang mit den Unterrichtsgegenständen ermöglichen:

- Es ist dafür zu sorgen, dass der Unterrichtsverlauf in einem ausgewogenen Wechsel von Konzentration und Entspannung verläuft, da hör- und antlitzgerichtete Kommunikation und sprachliche Verarbeitung hohe Anforderungen an Hörgeschädigte stellen.

...

- Wegen der eingeschränkten Möglichkeiten Hörgeschädigter, sich die Zusammenhänge der Welt auditiv und sprachlich zu erschließen, sind handelnde Auseinandersetzung und Begegnung mit der Welt im fächerübergreifenden Unterricht wichtige Aufgaben. Das selbstständige Entdecken führt zu eigenständigem Lösen von Problemen und zu erlebnismäßig vertieften Erfahrungen.
- Das veränderte Wahrnehmungs- und Auffassungsvermögen erfordert eine individuell angemessene Unterstützung der Lernvorgänge. Diese erfolgt z.B. durch Zielangaben, prägnante Zusammenfassungen, Skizzen, Grafiken, Symbole, Verlaufsdiagramme, gegliederte Tafelbilder, Arbeitsblätter, variablen Medieneinsatz.
- Die Schwierigkeit, Beziehungen sprachlich auszudrücken, erfordert Überprüfung des Sinnverständnisses und vielfache Übung. Möglichkeiten bieten unter anderem Beschriftung von Schemazeichnungen, Lückentexte, Fragen mit Mehrfachwahl-Antwort, Kennzeichnung von unbeschrifteten Bildern, Ratetexte, Demonstrationen, Berichte, Kontrollfragen, Rollenspiel, darstellendes Spiel, Pantomime.



- Die Verlangsamung des Lernprozesses aufgrund der kommunikativen Beeinträchtigung erfordert eine häufigere Zusammenfassung des bereits Erarbeiteten und dessen visuelle Veranschaulichung.

Die Hörschädigungen sowie der dazugehörige Wissens- und Erfahrungsmangel erschweren die Wahrnehmung und erfordern deshalb den erhöhten Einsatz von Unterrichtsmedien, die als Informationsträger auf Verstehen und Erleben abgestimmt sind. Erfahrungsgemäß werden Texte der allgemeinen Schulen von Hörgeschädigten vielfach nicht gänzlich erfasst. Sie sind hinsichtlich ihrer sprachlichen Anforderungen häufig zu komplex und schwierig hinsichtlich der Wortwahl und der Satzstrukturen. Die Texte können Hörgeschädigte in der Darstellung der Sachinformation überfordern, weil sie deren fehlende Vorerfahrung nicht berücksichtigen. Daher müssen Medien für den behinderungsspezifischen Gebrauch gegebenenfalls aufbereitet bzw. hergestellt werden.

Medien werden durch die Schule angeboten. Zur notwendigen Ausstattung gehören neben zweckmäßig beleuchteten und speziell raumakustisch ausgerüsteten Klassenräumen nach heutigem Standard insbesondere

- Modelle, Bilder, Dias, Filme, TV-Aufzeichnungen, Karten, Experimentiergeräte, Bücher, Lernprogramme,
- Klassenverstärkeranlagen oder geeignete elektroakustische Kommunikationssysteme, Computer, Hörtrainer, audio-taktile Hilfen,
- Möglichkeiten zur Aufbereitung und Erstellung von Medien wie Aufnahme-, Kopier-, Schneid- und Titelgeräte, Untertitelgeräte, auch für audio-visuelle Medien,
- auditive, visuelle und motorisch-taktile Strukturierungshilfen.

Die notwendige Ausstattung erfolgt nach in den Ländern geltenden Regelungen.

Beim Einsatz von audiovisuellen und auditiven Medien ist die Informationsverarbeitung durch geeignete pädagogische Maßnahmen abzusichern, weil die Kinder nicht nur unvollständig hören, sondern auch nicht auf ein Absehbild zurückgreifen können.

5. Formen und Orte sonderpädagogischer Förderung

Die schulische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit den Förderschwerpunkten im Bereich des Hörens, der auditiven Wahrnehmung, des Spracherwerbs und des Umgehen-Könnens mit einer Hörschädigung bezieht alle Schulstufen und Schularten ein; sie hat zu einer Vielfalt von Förderformen und Förderorten geführt. Es entwickeln sich vermehrt Formen der gemeinsamen Erziehung und Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen an unterschiedlichen Lernorten. Vorbeugende Maßnahmen erfahren eine hohe Bewertung.

5.1 Sonderpädagogische Förderung durch vorbeugende Maßnahmen

...

Fördermaßnahmen müssen sofort nach dem Erkennen der Hörschädigung einsetzen.

...

Vorbeugende sonderpädagogische Maßnahmen in der Schule können neben der Förderung der Kinder und Jugendlichen auch die gemeinsame Beratung der



Sonderschullehrkräfte mit Lehrkräften der anderen Schulen, mit den betroffenen Eltern, sowie besondere Förderung einer Schülerin bzw. eines Schülers umfassen. Je nach Notwendigkeit im Einzelfall gehört auch die Zusammenarbeit mit Fachinstitutionen, Beratungsdiensten und Fachleuten dazu.

...

5.2 Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht

Hörgeschädigte Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf können allgemeine Schulen besuchen, wenn dort die notwendige sonderpädagogische Unterstützung sowie die sächlichen und die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden können. Zu den notwendigen Voraussetzungen gehören vor allem die Möglichkeit Sprache vom Munde abzusehen durch eine geeignete Sitzordnung, günstige Lichtverhältnisse, angemessene Raumakustik, dazu die Versorgung mit elektroakustischen und anderen technischen Hilfsmitteln und die sonderpädagogische Förderung durch Lehrkräfte mit entsprechender sonderpädagogischer Befähigung. Eine angemessene Schülerzahl muss mitbedacht werden. Es sind individualisierende Formen der Planung, Durchführung und Kontrolle der Unterrichtsprozesse und eine abgestimmte Zusammenarbeit der beteiligten Lehr- und Fachkräfte zwingend erforderlich. Zudem ist eine inhaltliche, methodische und organisatorische Einbeziehung pädagogischer Maßnahmen, sind auch individuelle behinderungsspezifische Inhalte in die Unterrichtsvorhaben für die gesamte Schulklasse vorzusehen, da dies für alle Kinder von Bildungswert ist. Äußere Differenzierungen für spezifische Fördermaßnahmen können aber auch erforderlich sein.

Das Aufgabenfeld der Sonderschullehrkräfte umfasst im Wesentlichen die Bereiche:

- Förderung des hörgeschädigten Kindes bzw. Jugendlichen bei Entwicklung der Lautsprache, bei Hörerziehung und bei Förderung des Absehens, des Sprechens und des taktilen Empfindens sowie
- Zusammenarbeit mit anderen Diensten.

Zum besonderen Aufgabengebiet aller Lehrkräfte gehören in diesem Zusammenhang

- Bereitschaft zur Kooperation und die Berücksichtigung sonderpädagogischer Belange im Unterricht,
- Förderung des gemeinsamen Lernens,
- Förderung der Kontakte zu Nichtbehinderten,
- Förderung der Zusammenarbeit mit allen Personen der Schule, die für die Bildung der Hörgeschädigten Verantwortung tragen und
- Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

...

7. Einsatz und Qualifikation des Personals

Die Ausbildung des Personals muss Breite und Struktur des jeweiligen Tätigkeitsbereiches und dessen Anforderungen an die einzelnen Personen berücksichtigen. Sie vermittelt nicht nur die Grundkompetenz für die Aufgaben der Hörgeschädigtenpädagogik, sondern auch einen Überblick über den Gesamtbereich der Erziehung und Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

...



Die Herstellung und Sicherung eines fachlichen Standards der Arbeit in der Hörgeschädigtenpädagogik verlangen eine ständige Ergänzung, Auffrischung und Erweiterung der fachlichen und auch personalen Kompetenz. ... Unterschiedliche individuelle Voraussetzungen der Kinder und Jugendlichen und die häufig notwendige Abstimmung individueller Fördermaßnahmen mit Instanzen im Umfeld von Schule machen es erforderlich, dass sich die Schule auch im Bereich der Fortbildung für die Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften öffnet.